



Stadt  
Frauenfeld

# **Gebührenreglement für die Benützung gemeindeeigener Grundstücke**

Gültig ab 1. Februar 1996

STADT FRAUENFELD

GEBÜHRENREGLEMENT FÜR DIE BENÜTZUNG  
GEMEINDEEIGENER GRUNDSTÜCKE

VOM 17. JANUAR 1996

## INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
Art. 1 Benützung von Strassen und Wegen	1
Art. 2 Benützung übriger gemeindeeigener Grundstücke	1
Art. 3 Reduktion der Gebühren	1
Art. 4 Inkrafttreten	2

Gestützt auf § 34 des Gesetzes über Strassen und Wege sowie auf Art. 6 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 6 des Baureglements erlässt der Gemeinderat folgendes Gebührenreglement für die Benützung gemeindeeigener Grundstücke:

#### Art. 1

- |   |   |                                   |
|---|---|-----------------------------------|
| 1 | Für die Benützung gemeindeeigener Verkehrsflächen zur Erstellung von Bauplatzinstallationen und Gerüsten während Bauarbeiten sowie für das Deponieren von Materialien werden folgende Gebühren erhoben: | Benützung von Strassen und Wegen  |
|   | 1. bis und mit 20. Woche  | Fr. 1.--/m <sup>2</sup> und Woche |
|   | 21. Woche und jede weitere  | Fr. 2.--/m <sup>2</sup> und Woche |
| 2 | Die Minimaltaxe beträgt 50 Franken.   |                                   |

#### Art. 2

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die Benützung übriger gemeindeeigener Grundstücke aufgrund der Ertragsminderung, wie zum Beispiel landwirtschaftlicher Ertragsausfall und Parkplatzgebühren. | Benützung übriger gemeindeeigener Grundstücke |
| 2 | Die Minimaltaxe beträgt 50 Franken.  |   |

#### Art. 3

Der Stadtrat kann aus besonderen Gründen die Gebühren angemessen reduzieren.	Reduktion der Gebühren
--	------------------------

